



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Postgraduale Weiterbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie, AZPP Basel

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 25.08.2023



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selbst zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden. Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien³ festgehalten. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert⁵, sie behandeln die Bereiche: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards werden einzeln anhand einer dreistufigen Skala bewertet: erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt. Die Akkreditierungskriterien, deren Bewertung sich aus den Qualitätsstandards ableitet, sind erfüllt oder nicht erfüllt. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	
1 Das Verfahren	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	1
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 Postgraduale Weiterbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)	4
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	4
Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	4
Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung	9
Prüfbereich 3: Weiterzubildende	16
Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	18
Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung	19
3.2 Stärken-/Schwächenprofil der Postgradualen Weiterbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie	21
3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)	21
4 Stellungnahme	23
4.1 Stellungnahme des AZPP	23
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme	23
5 Akkreditierungsantrag der Expertenkommission	23
6 Anhänge	24

1 Das Verfahren

Mit Datum vom 10.12.2022 hat die verantwortliche Organisation AZPP Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie (AZPP) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht. Die Einreichung erfolgte jedoch bereits anfangs Dezember 2022, ohne Korrektur des Datums auf dem Gesuch.

Das AZPP strebt damit die Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 9. Dezember 2022 hat das BAG die Geschäftsführung der Weiterbildung über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung fand am 26. Januar 2023 virtuell über Zoom statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer umfassenden Liste potenzieller Expertinnen und Experten (Longlist) zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expertenkommission an Verantwortliche der Weiterbildung erfolgte am 9. März 2023.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Jens Gaab, Abteilungsleiter Klinische Psychologie und Psychotherapie Universität Basel, eidg. anerkannter Psychotherapeut
- Dr. Daniel Regli, Leiter Weiterbildung und klinischer Mitarbeiter am Institut für Psychologie der Universität Bern, eidg. anerkannter Psychotherapeut (Vorsitz)
- Dipl.-Psych. Michael Stasch, Psychologischer Psychotherapeut in eigener Praxis, Heidelberg

1.2 Der Zeitplan

10.12.2022	Gesuch und Abgabe Selbstevaluationsbericht (Abgabe erfolgte früher)
9.12.2022	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
26.01.2023	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
9.06.2023	Vor-Ort-Visite
24.07.2023	Vorläufiger Expertenbericht
21.08.2023	Stellungnahme
25.08.2023	Definitiver Expertenbericht
29.08.2023	Qualitätssicherung der AAQ
30.08.2023	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die

formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- Eine Zusammenstellung, welche die Kurse aus den Programmheften ins Curriculum 2022 integriert mit Angabe der Ziele, der Inhalte, Literaturangaben, der Störungsbilder und der Einheiten Wissen und Können
- Beispiele von Fallberichten, Abschlussprüfungen und Prüfungsberichten
- Statistik über Aufnahme/Abschlüsse in den vergangenen Jahren (Anzahl Personen, Verhältnis Ärzt:innen/Psycholog:innen, Verhältnis Frauen/Männer und Alter der Weiterzubildenden)
- Kurs-Curriculums-Evaluation: Auswertungen und Dokumente dazu
- Evaluation der Supervisor:innen
- Beschwerde an die Ethikkommission der FSP, Wegleitung, Folgen

bei der Studiengangleitung der Weiterbildung angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen. Die Experten haben sich zudem einen Einblick in die QM-Datenbank vor Ort gewünscht. Die Präsentation erfolgte durch ein Mitglied der Ausbildungskommission des AZPP an der Vor-Ort-Visite.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 9. Juni 2023 in den Räumlichkeiten AZPP in Basel statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission, der Demonstration der QM-Datenbank sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des AZPP bestens vorbereitet.

2 Postgraduale Weiterbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie

Das AZPP wurde am 18.3.2004 aus zwei Organisationen als Verein gegründet. Die breit abgestützte Trägerschaft des AZPP umfasst viele im Bereich der Psychoanalytischen Psychotherapie tätigen Gruppierungen der Region. Neben zwei psychoanalytischen Ausbildungsinstituten sind die grossen Psychiatrischen Kliniken der Region an der Zusammenarbeit beteiligt, was den engen Bezug zur psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in der gemeinsamen Weiterbildung ärztlicher wie psychologischer Psychotherapeut:innen gewährleistet.

Die Weiterbildung hat erstmals im Jahre 2006 gestartet und beinhaltet ein 5-jähriges Curriculum. Dieses wurde 2010 von der FSP zertifiziert und 2017 vom BAG akkreditiert.

Seit der Akkreditierung 2017 haben 18 Teilnehmer:innen die Weiterbildung mit dem Fachtitel eidgenössisch anerkannte(r) Psychotherapeut:in abgeschlossen. Aktuell stehen 54 Ärzt:innen und Psycholog:innen in der Weiterbildung. Es stehen 38 Dozent:innen, 7 Gastdozierende und 9 Co-Dozierende (im Tutoriat) zur Verfügung.

Die Liste der anerkannten Supervisor:innen umfasst 54 Personen sowie 14 Personen, die von der Ausbildungskommission ad personam für die Supervision anerkannt wurden (das bedeutet, dass diese ein Gesuch beim AZPP stellen mussten, um als Supervisor:in anerkannt zu



werden). Die lange Liste ist auf dem Internet aufgeschaltet, die ad personam Gewählten befinden sich auf einer internen Liste.

Die Liste der Selbsterfahrungstherapeut:innen umfasst 47 Personen, die auf der Homepage einsehbar sind und 13 Personen, die wiederum von der Ausbildungskommission ad personam anerkannt wurden (das bedeutet, dass diese ein Gesuch beim AZPP stellen mussten, um als Selbsterfahrungstherapeut:in anerkannt zu werden) und nur intern einsehbar sind.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 1.1 Studienprogramm

1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Die Zielsetzung der Weiterbildung ist die Befähigung der Weiterzubildenden zur selbständigen Ausübung der psychoanalytischen Psychotherapie, so festgehalten im Selbstbeurteilungsbericht. Die Schwerpunktsetzung der psychotherapeutischen Ausrichtung liegt auf der Inszenierung des Unbewussten in den therapeutischen Beziehungen (Übertragung/Gegenübertragung).

Der Weiterbildungsgang hat kein als solches definiertes Studienprogramm, das die Grundprinzipien und den Aufbau des Weiterbildungsgangs beschreibt. Es wird auf diverse Unterlagen wie die Lernziele 2022, die Lerninhalte 2022 und das Curriculum 2022, die als Anhänge dem Selbstbeurteilungsbericht beigelegt sind, verwiesen. Die Lernziele des Weiterbildungsgangs beziehen sich auf die im Psychologieberufegesetz unter Artikel 5 aufgeführten Ziele, es werden die folgenden genannt:

- Die Weiterzubildenden erlernen die historischen und aktuellen Konzepte der Psychoanalyse und deren Anwendung in der klinischen Praxis.
- Die Weiterzubildenden erwerben die Fähigkeit, ihre therapeutische Arbeit, ihre eigene Involviertheit und deren Folgen für die PatientInnen laufend zu reflektieren.
- Die Weiterzubildenden lernen, den Zugang zu den eigenen unbewussten Regungen, Motivationen und Konflikten zu erlangen, um ihre PatientInnen unbelastet und freier verstehen und in kritischen Situationen reflektiert und selbständig handeln zu können.
- Die Weiterzubildenden lernen interdisziplinär und institutsübergreifend zusammenzuarbeiten. Sie lernen, das vielfältige Weiterbildungsangebot im In- und Ausland ergänzend zu nutzen und Kooperationen und Vernetzungen zu suchen.
- Die Weiterzubildenden lernen, den therapeutischen Prozess fachgerecht und differenziert zu reflektieren sowie dabei gesellschaftliche, rechtliche und ethische Aspekte einzubeziehen.
- Die Weiterzubildenden erwerben die Fähigkeit, eine Diagnose und eine Indikation zu stellen und mit PatientInnen zusammen zu erarbeiten, welche Form des psychotherapeutischen Arbeitens angezeigt und möglich ist.
- Die Weiterzubildenden lernen, bei ihrer Tätigkeit die Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens einzubeziehen und die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
- Die Weiterzubildenden lernen die Methoden der Dokumentation und der Qualitätssicherung im psychotherapeutischen Kontext und den wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die Lerninhalte werden in einem weiteren Dokument, Anhang 6.4, bezugnehmend auf die Lernziele, beschrieben, allerdings bloss rudimentär. Es wird nur unterschieden, ob es sich um Seminare, Kasuistiken oder Supervision handelt. Das eigentliche Curriculum, das als Anhang 6.16 beigelegt wird, sollte eine bessere Übersicht über die Lerninhalte liefern. Schade, dass im Curriculum nicht die einzelnen Kurse (dazu muss man ins Semesterprogramm einsteigen), aufgeführt sind. Die Seminare werden stattdessen anhand von Unterbegriffen wie «Grundbegriffe» oder «Allgemeine Krankheitslehre I, Allgemeine Krankheitslehre II, Allgemeine Krankheitslehre III» mit Stichworten wie «Neuroselehre» oder «Psychosen» etc. ergänzt.

Die Experten stellen fest, dass in mehreren Dokumenten die Lernziele, die Lerninhalte, der Aufbau der Weiterbildung (Curriculum) und die Kurse (Programmhefte) benannt werden und am Ende ein Gesamtbild entsteht. Sie regen an, diese Beschreibungen zusammenzuführen und zu

vereinfachen und so die Zielsetzung im Standard zu erfüllen, Grundprinzipien und die Schwerpunktsetzung in einem Studienprogramm zusammenzufassen. Die aktuelle Darstellung erscheint fragmentarisch. Als Beispiel sei der Studienplan (Programmhefte) genannt, der für jeden Jahrgang erstellt und in Grundkurs und Aufbaukurs unterteilt wird.

Die Experten konnten sich zudem anlässlich der Gespräche vor Ort überzeugen, dass die in Anhang 6.3 dargestellten Lernziele elaborierter angedacht sind und auch differenzierter übermittelt wurden. Der Anhang referenziert in den Lernzielen und dem Leitbild auf die Psychoanalyse, aber inhaltlich werden eher die aktuellen Konzepte der psychodynamischen bzw. tiefenpsychologisch-fundierten Psychotherapie gelehrt. Die Weiterzubildenden erwerben eine psychoanalytische Haltung, deren Grundlage die psychodynamische Herangehensweise und Behandlungstechnik bildet. Die Experten hatten den Eindruck, dass die Weiterbildung eher der tiefenpsychologisch-fundierten Settingvariante der psychoanalytischen begründeten Verfahren entspricht, gerade auch weil sie sitzend, niederfrequent und fokussiert erfolgt. Diese Grundhaltung sollte im Studienplan noch besser zum Ausdruck gebracht werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das AZPP erstellt ein Studienprogramm, das die Zielsetzung, Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie den Aufbau der Weiterbildung umfasst.

1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elementen in folgendem Umfang⁶:

Wissen und Können:

Mindestens 500 Einheiten.⁷

Praktische Weiterbildung⁸:

- 1. Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,⁹*
- 2. Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,*
- 3. Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
- 4. Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
- 5. Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.*

Die im Standard verlangten Einheiten werden vom AZPP eingefordert. Bei Wissen und Können sind es gemäss Selbstbeurteilungsbericht nach Abzug allfälliger Absenzen, wofür es eine Regel gibt, immer noch 672 Einheiten. Die Selbsterfahrung umfasst 150 Einheiten, wobei die 50 zusätzlich möglichen Einheiten gemäss Ziffer 5 schon inkludiert sind.

Die Experten halten fest, dass die Weiterbildung nach Abzug der aufgeführten Einheiten Literaturstudium, Evaluationen und Kolloquien noch 460 Einheiten an Wissen und Können umfasst und somit nicht den Anforderungen entspricht. Die Verantwortlichen der Weiterbildung haben

⁶ Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

⁷ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

⁸ Die praktischen Elemente finden im Rahmen des Weiterbildungsgangs statt.

⁹ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

dieses Problem auch erkannt und an der Vor-Ort-Visite eine entsprechende Zusammenstellung der Einheiten Wissen und Können aufbereitet und kommen ebenfalls auf die 460 Einheiten. In den Gesprächen hat sich gezeigt, dass das AZPP noch zusätzliche externe Kurse, welche durch die Träger (gemäss Anhang 6.1 sind dies die EFPP, UPK, PBL, PIB und PSB) organisiert werden, anbietet. Diese könnten die Lücke schliessen. Aus Sicht der Experten ist wichtig, dass nicht zu viele Kurse ausgelagert werden, weil die Weiterbildung nicht modulartig zusammengesetzt werden kann, und dass die allenfalls extern angebotenen Kurse durch die Trägerinstitutionen (PBL und UPK) erfolgen und somit in enger Zusammenarbeit mit der Verantwortlichen Organisation stehen sollten. Die Experten erachten es als zwingend, dass die Weiterbildung die verlangten 500 Einheiten unter Einhaltung der Absenzenregelung sicherstellt.

Weiter stellen die Experten fest, dass Gruppenselbsterfahrung in der Psychoanalytischen Psychotherapie des AZPP nicht vorgesehen ist. Der Standard wird somit so ausgereizt, dass die mindestens 50 Einheiten Selbsterfahrung auf 100 Einheiten angehoben und die gemäss Ziffer 5 möglichen 50 zusätzlichen Einheiten ebenfalls für die Einzelselbsterfahrung dazu kommen. Für eine Psychotherapieweiterbildung im analytischen Setting ist dies die Regel. Die Experten werten positiv, dass damit die von den Standards verlangte Anzahl an Einheiten ausgeschöpft, aber nicht überstiegen wird. Die Weiterzubildenden können somit selbst entscheiden, ob sie die festgelegte Anzahl an Einheiten übertreffen möchten, und es können allenfalls auch Entscheide aus Kostengründen getroffen werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Das AZPP stellt sicher, dass mindestens 500 Einheiten Wissen und Können für alle Weiterzubildenden zu durchlaufen sind.

1.1.3 Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben¹⁰

Gemäss Selbstbeurteilungsbericht sind die Elemente des Weiterbildungsgangs im Curriculum beschrieben. Auf der Grundlage des Curriculums werden die Jahresprogramme erstellt. Diese sind auf der Homepage des AZPP einsehbar. Ein kommentiertes Curriculum ist in Bearbeitung.

Die Weiterzubildenden erhalten vor dem jeweiligen Seminar das detaillierte Kursprogramm mit den Literaturangaben direkt von den Dozierenden.

Neben den regelmässig stattfindenden Seminaren werden auch Blockkurse, Generische Kurse und Kasuistikseminare abgehalten.

Die Experten erachten die vor den Kursen verschickten Informationen mit Angaben zum Inhalt und zur Literatur als wertvoll und hilfreich für die Vorbereitung. Die Weiterzubildenden kennen damit die an sie gestellten Anforderungen.

Im Zuge der Anforderungen des Standards schlagen die Experten vor, die geforderten Elemente in einem Studienprogramm zu beschreiben. Sie verweisen hier auf die unter Standard 1.1.1 formulierte Auflage und fordern die Erweiterung des zu erstellenden Studienprogramms mit den in diesem Standard verlangten Anforderungen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Ergänzung von Auflage 1: Das AZPP erstellt ein Studienprogramm, das sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalt und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und

¹⁰ Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.

Lernformen beschreibt.

Standard 1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen¹¹, Dauer¹², Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten¹³, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Das AZPP ist als Verein organisiert und wird von 84 Einzelmitgliedern und 5 Trägerorganisationen getragen. Es sind dies die folgenden: European Federation for Psychoanalytic Psychotherapy Deutsche Schweiz (EFPP Deutsche Schweiz), Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), Psychiatrie Baselland (PBL), Psychoanalytisches Institut Basel (PIB) und dem Psychoanalytischen Seminar Basel (PSB).

Die Zulassung sieht eine formale, praktische und persönliche Eignung vor. Es muss ein Psychologiestudium mit ausreichender Studienleistung in Klinischer Psychologie und Psychopathologie absolviert worden sein.

Die Weiterbildung dauert 5 Jahre (5-jähriges Curriculum) und ist berufsbegleitend zu absolvieren. Die Kosten sind wie folgt ausgewiesen: Aufnahmegespräch 150.00 CHF, Kursgebühren jährlich somit 5x 2'600.00 CHF, Selbsterfahrung 150 Sitzungen à 150.00 CHF, Supervision Einzelsetting 50 x 150.00 CHF und Supervision in Gruppen 100 x 30.00 CHF. Daraus resultiert ein Total von 46'150.00 CHF.

Nach dem dritten Kursjahr erfolgt eine Zwischenprüfung und am Ende eine Abschlussprüfung. Diese ermöglichen eine Beurteilung, wie auch die Supervision. Supervisor:innen und Mentor:innen haben den Auftrag, sich in kritischen Fällen bezüglich der Leistungen der Studierenden an die Kursleitung oder die Ausbildungskommission zu wenden.

Das AZPP verfügt über eine übergeordnete Beschwerdekommision, die mit anderen Instituten (FIZ, PSZ, KJF) geteilt wird.

Die Experten stellen fest, dass alle Anforderungen kompakt geregelt und auf der Homepage des AZPP publiziert sind. Die Beschwerdeberechtigung und die für die Beschwerde zuständige Kommission sind im Reglement über die Beschwerdekommision definiert und garantieren eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz. Das Aufnahmegespräch, das in der QM-Regel 6.13 beschrieben und graphisch dargestellt ist, sieht ein Aufnahmegespräch mit der/dem Kursleiter:in vor. Im Falle von aufkommenden Zweifeln an der Eignung des/der Kandidat:in wird ein weiteres Gespräch mit einem Mitglied der Ausbildungskommission angesetzt. Die Experten empfehlen, das 4-Augenprinzip bereits beim ersten Gespräch einzuhalten.

Weiter weisen die Experten darauf hin, dass die ausgewiesenen Kosten für die Supervision in Kleingruppen mit CHF 30.00 pro Sitzung als sehr niedrig berechnet werden. Für die Selbsterfahrung ist der ausgewiesene Tarif mit 150.00 CHF als Regelfall zu betrachten, die Experten verweisen hier auf die praxisübliche Bandbreite von 140 -160 CHF pro Einheit.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1: Die Experten empfehlen, die Kosten für die Gruppensupervision und die

¹¹ Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG)

¹² Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG)

¹³ Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

Selbsterfahrung gemäss den marktüblichen Tarifen auszuweisen.

Empfehlung 2: Die Experten empfehlen das 4-Augenprinzip auch für das Aufnahmegespräch.

1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.

Die Statuten des Vereins beschreiben die Organe (Gremien), deren Kompetenzen und Pflichten. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (MV), welche das Präsidium, den Vorstand und die Ausbildungskommission wählt.

Der Vorstand setzt sich aus der oder dem Präsident:in, dem oder der Kassierer:in und drei bis fünf Beisitzer:innen zusammen. Das Präsidium kann in einer Co-Besetzung zu zweit wahrgenommen werden. Die Aufgaben sind die folgenden: Strategie und Entwicklung der Organisation und ihres Angebots, Kooperation und Zusammenarbeit intern und extern, namentlich mit den Trägerinstitutionen, Vertretung des AZPP nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung und Zertifizierungen, Organisation der Infrastruktur, Ökonomie und Finanzen, Beschwerdeinstanz, Einberufung der MV.

Die Ausbildungskommission (AK) konzipiert gemäss Statuten (Ziffer 8.1) den Grundkurs für den Erwerb des Fachtitels FMH in Psychiatrie und den Aufbaukurs für den Erwerb des Titels Fachpsychologe FSP und des Titels Psychoanalytischer Psychotherapeut EFPP. Hier verweisen die Experten darauf, dass der Fachtitel als eidgenössisch anerkannte oder anerkannter Psychotherapeut:in verliehen wird und dies dementsprechend in den Statuten bei der nächsten Mitgliederversammlung anzupassen ist.

Die Ausbildungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Planung und Umsetzung des Curriculums mit detaillierten Lehrinhalten, entsprechend den massgebenden Ausbildungsrichtlinien und in Absprache mit dem Regionalnetz. Der Rahmenplan des Curriculums muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- Erarbeitung und Anwendung von Zulassungskriterien von Dozent:innen, Supervisor:innen und Lehranalytiker:innen, unter Berücksichtigung von Zertifizierungsanforderungen. Die Kriterien müssen von der MV genehmigt und publik zugänglich sein.
- Berufung von Dozent:innen (es gibt von der AK erarbeitete und von der MV genehmigte, transparente fachliche Zulassungskriterien für Lehranalytiker:innen, Supervisor:innen und reguläre Dozent:innen, Art. 10.1 Statuten), einsehbare Liste der Dozierenden auf der Webseite des AZPP
- Anerkennung und Auflistung von Supervisor:innen und Lehranalytiker:innen (auf der Webseite)
- Information von Kursinteressenten
- Erarbeitung und Anwendung von Aufnahme- und Abschlussanforderungen, sowie des Verfahrens bei Ausschluss oder Relegation, unter Berücksichtigung von Zertifizierungsanforderungen. Die Kriterien müssen vom Vorstand genehmigt und publik zugänglich sein.
- Aufnahme von Kursteilnehmer:innen
- Ausschluss von Kursteilnehmer:innen
- Erstellen von Abschlussdiplomen und Teilnahmebescheinigungen, Vorschläge zur Budgetierung von Gebühren und Honorareinnahmen, Berichterstattung an die MV

Sie setzt sich wie folgt zusammen: Aus mindestens fünf von der MV gewählten Mitgliedern, welche Dozent:innen sein müssen. Die Trägerinstitutionen können je einen oder eine Vertreter:in vorschlagen. Zudem wird ein oder eine Kursteilnehmer:in auf Vorschlag der Auszubildenden in die AK gewählt (Art. 11). Diese/r kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von einzelnen Traktanden ausgeschlossen werden.

Zudem nimmt ein Mitglied Einsitz im Vorstand. Da sich die AK selbst organisiert, bestimmt sie

den Vorsitz der AK und den Einsitz im Vorstand. Es gibt ein Geschäftsreglement für die AK, das weitere Befugnisse definiert.

Der Kursleiter/die Kursleiterin ist zuständig für die Organisation der Kurse. Da die Weiterbildung in Jahreskursen durchgeführt wird hat jeder Jahreskurs eine/n Kursleiter:in.

Jeder Weiterzubildende/jede Weiterzubildende erhält eine Mentorin/einen Mentor, die während der gesamten Weiterbildungszeit zur Verfügung steht. Zudem hat jeder Jahreskurs eine oder einen Kursleiter:in, diese Person ist ebenfalls Ansprechperson für die Weiterzubildenden.

Die Experten erachten die unterschiedlichen Rollen und Zuständigkeiten als definiert (Statuten) und angemessen zugeteilt.

Der Standard ist erfüllt.

1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische¹⁴ Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

Das AZPP hat eigene gemietete Räumlichkeiten, die zeitgemässe Unterrichtsformen wie Hybridveranstaltungen zulassen. Das AZPP hat eine Präsenzbibliothek, die vor Ort benutzt und deren Bestand auch ausgeliehen werden kann. Die digitale Bibliothek ermöglicht den Weiterzubildenden den Zugriff auf die in den Seminaren genannte Literatur.

Das AZPP betreibt eine QM-Regeldatenbank sowie eine Homepage mit integrierter Datenbank.

Die Kosten des AZPP werden aus den Studienbeiträgen der Weiterzubildenden und den Mitgliederbeiträgen finanziert. Zuwendungen Dritter kann das AZPP entgegennehmen. Das AZPP hat eine Buchhaltung, die in einer Revision kontrolliert wird.

Die Experten erachten diesen Standard als erfüllt und heben besonders positiv die vom AZPP geführte Datenbank hervor. Das an der Vor-Ort-Visite vorgestellte System für die Qualitätssicherung und -kontrolle hat die Experten beeindruckt und scheint ein gut gepflegtes und folglich auch äusserst hilfreiches Instrument nicht nur für die Qualitätssicherung (und Weiterentwicklung der Weiterbildung), sondern auch als Informationssystem für alle Involvierten mit entsprechenden Nutzungsrechten.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

Standard 2.1 Wissen und Können

2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.¹⁵

Gemäss Selbstbeurteilungsbericht, S. 14: «Die psychoanalytische Psychotherapie ist eine wissenschaftliche Methode, die das Erleben und Verhalten als ein Zusammenspiel von bewussten und unbewussten seelischen Prozessen versteht. Auf der Grundlage der Psychoanalyse wurden u. a. eine Entwicklungslehre, eine Kulturtheorie, eine Persönlichkeitslehre, eine Krankheitslehre und eine Behandlungsmethode entwickelt. Durch umfangreiche Forschung erfolgte seit

¹⁴ Zu den technischen Ressourcen gehört auch die Arbeit mit Videoaufnahmen.

¹⁵ Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

Mitte des 20. Jahrhunderts eine zunehmende Differenzierung des Behandlungsansatzes.

Die Geschichte und die Entwicklung von Psychoanalyse und psychoanalytischer Psychotherapie seit ihren Anfängen Ende des 19. Jahrhunderts bis heute dokumentiert die stete Weiterentwicklung von Theorie und Methode. Die neuesten Entwicklungen sind einerseits durch die Rezeption der Ergebnisse der Säuglingsforschung und der Neurowissenschaften (Neurobiologie, Gedächtnisforschung) und andererseits durch die Betrachtung des Zusammenspiels von Symptomatik, Funktionsniveau der Persönlichkeit und Komorbiditäten dominiert, die den Schweregrad einer Erkrankung abbilden und zu einem neuen Verständnis in Theorie, Diagnostik und Behandlungsverfahren führen (z.B. OPD, TFP und MBT). Durch eine geringe Manualisierung der Therapietechnik, ist die Vermittlung der psychoanalytischen Methode aufwendiger und komplexer. Die theoretischen Weiterentwicklungen fließen in die Inhalte der Weiterbildung ein (Anhang 6.16 Curriculum_2022).

Die Psychotherapieforschung hat die Wirksamkeit der psychoanalytischen Methode bestätigt, aber die theoretischen Annahmen über die Wirkmechanismen nur bedingt bestätigt. In diesem Zusammenhang muss die therapeutische Interventionstechnik in der Weiterbildung immer wieder vor dem Hintergrund der verschiedenen Krankheitsbilder kritisch diskutiert werden (Anhang 6.39 Forschungsliteratur)».

Die Experten stellen fest, dass die psychodynamische Psychotherapie wissenschaftlich fundiert und mittels zahlreicher Studien als wirksam beschrieben wird. Es gibt zahlreiche Evidenzen dafür. Die Experten sehen das hier vorliegende Erklärungsmodell in der Tiefenpsychologie vertreten und empfehlen dem AZPP, sich auch in den schriftlichen Dokumenten klarer auf dieses Modell zu beziehen. Dazu gehört auch die Aussenpräsentation, welche das psychodynamische Selbstverständnis differenziert erkennen lässt, und die eigenen Qualitäten und insbesondere das am AZPP vertretene Erklärungsmodell deutlich macht. Die Experten erachten die Weiterbildung am AZPP als «gutes Handwerk» für Psychotherapeut:innen allgemein und nicht eingeschränkt auf Psychoanalytiker:innen. Das AZPP sollte sich durch einen Terminus technicus nicht einschränken lassen. Im Gegenzug könnte sich die Weiterbildung auf eine Grundlage abstützen, die auch wissenschaftlich breiter validiert ist.

Wie sich an den Gesprächen vor Ort herausgestellt hat, wird auch OPD in einem extern durchgeführten Kurs gelehrt. Das war aus den Unterlagen zum Selbstbeurteilungsbericht nicht ersichtlich und könnte allenfalls anstatt extern auch direkt vor Ort am AZPP vermittelt werden. OPD als ein gut validiertes Diagnosesystem ist in den Unterlagen nicht abgebildet.

Der Standard ist erfüllt.

2.1.2 Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen¹⁶:

- a. Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;
- b. Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);
- c. allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken;
- d. Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;
- e. Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;
- f. Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation

¹⁶ Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

auf Patientenebene, Falldokumentation.

Beschreibung gemäss Selbstbeurteilungsbericht, S. 15:

a. *Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags*: Behandlungstechnik I/II: Erstkontakt, Anamnese, Beginn der therapeutischen Beziehung, Einleitung und Beginn der Behandlung, Psychoanalytischer Prozess, Interventionstechniken.

b. *Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM)*: Psychoanalytische Diagnostik: Diagnostik, Leidensdruck, Krankheitsgewinn, Indikation zur Behandlung, Diagnosesysteme: ICD, OPD

c. *Allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken, Wirksamkeit der vermittelten Behandlungsmethoden und -techniken*: *Behandlungstechnik I-V*: Technik unter dem Aspekt von psychoanalytischer Diagnostik, von Krankheitsbildern und dem Einbezug von Fallbeispielen, psychoanalytische Entwicklungstheorie, Behandlungstechnik.

d. *Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens*: Behandlungstechnik II, zwei Kasuistikseminare pro Kursjahr sowie einen Kasuistikblock à 2 Doppelstunden pro Jahr, laufende Supervisionen der Behandlungen.

e. *Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung*: Übertragung/Gegenübertragung I/II, Setting und Rahmen I/II: Sprechen und Hören, Therapeutische Haltung, Abstinenz und Neutralität.

f. *Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation*: Die Therapieverläufe werden in der Supervision evaluiert und dokumentiert.

Die Experten konnten sich an der Vor-Ort-Visite davon überzeugen, dass die im Standard verlangten Anforderungen a-f in der Weiterbildung vermittelt werden. Sie regen deshalb mit Verweis auf die Auflage 1 an, dies zu explizieren und im Studienprogramm aufzunehmen. Sie haben zudem festgestellt, dass auf der Homepage des AZPP bereits ein Dokument mit der Beschreibung dieses Qualitätsstandards aufgeschaltet ist (<https://www.azpp.ch/downloads-2/>). Dieses könnte ins Studienprogramm aufgenommen werden.

Zu Bst. f halten die Experten fest, dass die Ergebnismessung des Therapieverlaufs (Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse) mit qualitativen und quantitativen wissenschaftlich evaluierten Instrumenten erfolgen sollte. In Verbindung mit Standard 5.2 sind die Ergebnisse der 10 Fälle fortlaufend zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden befähigt werden, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen. Gemäss Selbstbeurteilungsbericht ist ein System der formalen Evaluation mit etablierten Verfahren im Aufbau. Es wird eine Methodik der praktikablen Erfassung in einem Modellprojekt entwickelt (geplante Beauftragung 2023). Das System soll es ermöglichen, dass die Daten sicher erfasst werden und der inhaltlich angemessenen Diskussion zwischen Weiterzubildenden und Supervisor:in zur Verfügung stehen. Die Experten anerkennen, dass sich das AZPP bemüht, sprechen aber hierzu eine Auflage, um sicherzustellen, dass die Bemühungen umgesetzt und nicht erst in der nächsten Akkreditierung überprüft werden, sondern bereits vorher.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Ergänzung von Auflage 1: Das Studienprogramm ist mit den verlangten Kompetenzen a-f zu ergänzen.

Auflage 3: Das AZPP stellt sicher, dass mit wissenschaftlich evaluierten Instrumenten eine

kontinuierliche Evaluation des Verlaufs und der Ergebnisse der Therapien erfolgt und die Weiterzubildenden dadurch befähigt werden, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie durchzuführen.

2.1.3 Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen¹⁷ anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fliessen laufend in die Weiterbildung ein.

Die Inhalte der Weiterbildung basieren auf der psychoanalytischen Theorie und Praxis und ihrer internationalen wissenschaftlichen Diskussion und empirischen Erforschung. Dabei werden aktuelle Entwicklungen einbezogen und laufend evaluiert.

Die Vermittlung und kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden findet fortlaufend in folgenden Rahmen statt: Kasuistik; Setting und Rahmen III; Behandlungstechnik III-VI und den generischen Kursen.

Die Experten halten fest, dass sich die psychoanalytische Theorie auf die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung abstützt. Deshalb sollte im Curriculum auch die Psychotherapieforschung abgedeckt sein. Das AZPP muss Kurse anbieten, welche die aktuelle Psychotherapieforschung und deren Ergebnisse berücksichtigen. Darüber hinaus wird empfohlen, mehr Wissen über psychodynamische Behandlungsansätze jenseits des Einzelsettings anzubieten. Dies insbesondere im Hinblick auf Differential- oder auch Kontraindikation von Einzeltherapie. Auch hier wieder der Verweis auf die Unterlage (Umsetzung der Qualitätsstandards im akkreditierten Curriculum gemäss PsyG) unter <https://www.azpp.ch/downloads-2/>, die sich als Grundlage eignet.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die Experten empfehlen, die Ergebnisse der aktuellen Psychotherapieforschung, Module zur Krisenintervention und zur Wahl des Settings mit Bezug zu differentialdiagnostischen Überlegungen (Paar, Familien, Kinder- und Jugendliche) deutlicher im Curriculum zu berücksichtigen.

2.1.4 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter¹⁸:

- a. Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;*
- b. Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;*
- c. Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;*
- d. Berufsethik und Berufspflichten;*
- e. Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;*
- f. Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.*

Die gesamten Weiterbildungsinhalte werden im Curriculum (Anhang 6.16 Curriculum_2022) beschrieben. Die geforderten festen Bestandteile werden nachfolgend den entsprechenden Weiterbildungsinhalten des AZPP gegenübergestellt:

a) *Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden:* Generische Kurs (Anhang 6.12 Generische Kurse_2017-2025)

b) *Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen*

¹⁷ Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

¹⁸ Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Settings:

- Kinder- und Jugendlichenbehandlung: Setting und Rahmen IV
- Alter: Blockseminar Psychotherapie im Alter
- Krisenintervention und Kurztherapie: Setting und Rahmen II und III

c) *Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der PatientInnen und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung:*

- Generische Kurse (Anhang 6.12 Generische Kurse_2017-2025)
- Geschlechtertheorie
- Interkulturelle Aspekte der Behandlung
- Kulturtheorie

d) *Berufsethik und Berufspflichten:*

Generischer Kurs (siehe Anhang 6.12 Generische Kurse_2017-2025)

e) *Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen:* Generischer Kurs (siehe Anhang 6.12 Generische Kurse_2017-2025)

f) *Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit:* Blockseminar Psychotherapie im Stationären Rahmen und Institutionelle Aspekte psychoanalytischer Tätigkeit.

Die Experten halten fest, dass in Ziffer a auf die generischen Kurse verwiesen wird. Anhang 6.12 gibt folgendes Programm wieder: Die Institute der Vernetzungsgruppe (PSZ, AZPP, KJF und FIZ) haben in den Jahren 2017 – 2022 (und geplant bis 2025) folgende generischen Kurse organisiert, an denen die Weiterzubildenden des AZPP teilgenommen haben:

- Allgemeine Einführung und Geschichte der Psychotherapieforschung (2h)
- Methodische Grundlagen der Psychotherapieforschung (2h)
- Kritische Auseinandersetzung mit der Psychotherapieforschung (45')
- Wirksamkeit der psychodynamischen Psychotherapie (2.5 h)

Zu Ziffer b fassen die Experten aus den Unterlagen zusammen:

Es wird im Curriculum 2022 für das Kursjahr 3 (Grundkurs 3) unter Setting und Rahmen III die Krisenintervention genannt, die dann im Kursprogramm_Grundkurs_2019_2023 wie folgt ergänzt wird:» An den fünf Abenden werden Modifikationen und Varianten psychodynamischer Therapien vorgestellt. Unterschiede zwischen psychoanalytischer Kurzpsychotherapie, Krisenintervention und psychoanalytischer Beratung werden entwickelt, Modifikationen, die die Behandlung von älteren Menschen erfordern, aufgezeigt und gruppenanalytische Konzepte und deren Anwendung dargestellt. Die Besonderheiten der psychoanalytischen Kinderpsychotherapie im Hinblick auf das Symbolspiel, das konkrete Setting, den Behandlungsraum, die Elternarbeit und die Haltung des Therapeuten werden eingeführt. Die Merkmale der Psychotherapie im Alter werden zusätzlich an einem Abend im Zentrum stehen.»

Das Fazit der Experten dazu lautet, dass beide festen Bestandteile (Ziffer a und b) ausbaufähig sind. Die Kurse könnten sehr wohl auch in Eigenverantwortung angeboten werden, indem alle zwei Jahre ein Kurs zu den Wirkfaktoren sowie ein Kurs zur Kultursensibilität am AZPP stattfinden würde. Zudem würden es die Experten begrüßen, wenn das Curriculum in diesen beiden Punkten ergänzt und allgemein mit allen aus Standard 2.1.4 gestellten Anforderungen sowie auch den Anforderungen aus Standard 2.1.3 (Einbezug der Psychotherapieforschung und den in der Empfehlung genannten Element) aufgewertet respektive ergänzt würde. An dieser Stelle auch wieder der Verweis auf Auflage 1 und die Anforderung, das Studienprogramm mit diesen Inhalten zu unterfüttern.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Ergänzung von Auflage 1: Das Studienprogramm ist mit den Inhalten zu Standard 2.1.4 zu ergänzen.

Standard 2.2 Klinische Praxis

2.2 Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.

Die Mentor:innen und Kursleiter:innen überprüfen aufgrund der eingerichteten Datenbank, ob die Weiterzubildenden die klinische Praxis durchführen und wo. In der Regel arbeiten die Weiterzubildenden in der Universitären Psychiatrischen Klinik in Basel (UPK) oder der Psychiatrie Baselland (PBL). Mit beiden Institutionen bestehen Kooperationsverträge, welche die Aufnahme von Assistenzpsycholog:innen vorsehen. Zudem bieten einzelne Institutionen des Basler Regionalnetzes Weiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie klinische Stellen für Auszubildende an, in denen vom AZPP anerkannte Supervisor:innen tätig sind.

Gemäss Weiterbildungsvertrag muss die Aufnahme der klinischen Tätigkeit im ersten Grundkursjahr erfolgen. Gelingt dies nicht, ist die Weiterbildung zu unterbrechen. Bereits im ersten Kursjahr des Grundkurses findet Kasuistik mit schriftlichem Bericht statt.

Die Experten konnten sich überzeugen, dass das AZPP die Praxiserfahrung für die Weiterzubildenden in geeigneten Einrichtungen sicherstellt. Dabei handelt es sich vorwiegend um die PBL und die UPK. Mit beiden führt das AZPP eine enge Zusammenarbeit (Kooperationsvertrag). Die Experten möchten diesbezüglich bloss darauf hinweisen, dass das AZPP auch offen für Kooperationen mit anderen Einrichtungen der psychosozialen und psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgungsstellen sein sollte, da personelle Kontakte zu Strukturen führen können, die bei Veränderungen im politischen Umfeld (politische Landschaft im Kanton Basel-Land im Umbruch) zu Veränderungen führen können.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:

- a. mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;*
- b. mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.*

In den QM-Regeln (Anhang 6.7 zum Selbstbeurteilungsbericht) werden die Anforderungen an die supervidierte psychotherapeutische Tätigkeit wie folgt beschrieben: «Eigene psychotherapeutische Tätigkeit für Psycholog:innen: mindestens 500 Einheiten. Diese müssen vom oder von der Supervisor:in bestätigt werden. Davon müssen mindestens 10 abgeschlossene oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle ausgewiesen werden. Die Falldokumentation wird auf dem dafür vorgesehenen Formular erfasst und letzteres von der oder vom Supervisor:in signiert.»

Die Weiterzubildenden sind angehalten, regelmässige Eintragungen in der Datenbank vorzunehmen. Durch die Begleitung der Mentorin/des Mentors und dessen Überprüfung der

Datenbank wird sichergestellt, dass die Ausbildungsfortschritte kontinuierlich beachtet werden. Die vom Supervisor/der Supervisorin durchgeführten Supervisionen werden testiert.

Die Experten halten fest, dass eine gute Dokumentation der Fälle vorliegt. Die regelmässigen Einträge in der Datenbank haben dies sehr gut belegt. Was die Struktur der Fälle anbelangt, wurde festgestellt, dass lediglich eine grobe Struktur vorgegeben wird. Die an der Vor-Ort-Visite aufgelegten Fälle haben jedoch aus Sicht der Experten die wesentlichen Anforderungen abgedeckt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.4 Supervision

2.4 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:

- a. die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird;
- b. die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen

In den QM-Regeln (Anhang 6.25) gibt es ein Formular zur Bestätigung der durchgeführten psychoanalytischen Psychotherapien. Jede Supervision wird darin erfasst und testiert. Die Weiterzubildenden müssen dieses Factsheet regelmässig in der Datenbank aktualisieren, so dass die Mentorin/der Mentor überprüfen kann, ob die Supervision entsprechend erfolgt.

Gemäss dem zu unterzeichnenden Weiterbildungsvertrag ist die Supervision integraler Bestandteil der Weiterbildung.

Die Experten erachten diesen Standard als erfüllt. Sie konnten in den Gesprächen vor Ort erkennen, dass die Qualität der Supervision sehr gut ist. Die Supervisor:innen sind gegenüber der AK auskunftspflichtig, ebenso gegenüber dem Mentor oder der Mentorin, welche die Weiterzubildenden eng begleiten und betreuen und somit auch über die Fortschritte in der Supervision informiert werden. Lobend anerkennen die Experten die Evaluation der Supervision. Dafür gibt es einen Fragebogen mit 9 Themen und die Möglichkeit, Freitext festzuhalten.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.5 Selbsterfahrung

2.5 Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

Die Selbsterfahrung ist in QM-Regel (Anhang 6.9) geregelt welche besagt: "150 Sitzungen im Einzelsetting von 2 - 4 Sitzungen pro Woche à min. 45 Min. Die Selbsterfahrung sollte spätestens im 2. Kursjahr beginnen.

Die Sitzungszahlen stellen in dieser Form das gesetzliche Minimum dar; in der Regel entscheiden sich die WB-Teilnehmerinnen zu deutlich höheren Sitzungszahlen."

Das Anforderungsprofil an die Selbsterfahrungstherapeut:innen lautet gemäss Anhang 6.27: «Um im Rahmen des AZPP als Weiterbildner:in aktiv zu sein, muss eine Berufung (Dozent:in, Supervisor:in, Analytiker:in) durch die Ausbildungskommission erfolgen. Die Anerkennung oder Berufung erfolgt nach kritischer Prüfung der Bewerber:innen hinsichtlich ihrer Eignung und ob die Ernennung auch im Sinne des AZPP ist. Das Erfüllen der untenstehenden Kriterien ist lediglich eine Vorraussetzung für die Anerkennung oder Berufung. Die Ausbildungskommission

ernennt die Bewerber:innen nach gründlicher Diskussion und nach geheimer Wahl.

Formale Kriterien:

- Kriterium A: AZPP Mitgliedschaft
Beteiligung an den halbjährlichen Diskussionsrunden der Weiterbildner:innen;
Verpflichtung zur regelmässigen Fortbildung
- Kriterium B: mindestens 3 Jahre Erfahrung in psychoanalytischer Psychotherapie / Psychoanalyse
- Kriterium C: mindestens 5 Jahre Erfahrung in psychoanalytischer Psychotherapie / Psychoanalyse
- Kriterium D: Grundausbildung in psychoanalytischer Psychotherapie / Psychoanalyse umfassend:
 - eigene Analyse (3–4-stündig)
 - theoretische Grundausbildung (mindestens 400 Std. Theorie und Kasuistik)
 - mindestens 2 supervidierte 3–4-stündige Analysen über mindestens zwei Jahre bei verschiedenen Supervisor:innen, davon eine Analyse über ein fortgeschrittenes Stadium
- Kriterium E: Kriterien für Zertifizierung als Psychoanalytische/r Psychotherapeut:in EFPP müssen erfüllt sein
- Kriterium F: wissenschaftliche Tätigkeit (Vorträge, Publikationen) und / oder Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der psychoanalytischen Psychotherapie / Psychoanalyse in einer Institution während mindestens 3 Jahren
- Kriterium G: mindestens 3 Jahre Tätigkeit als Supervisor:in in einer Institution und / oder in der Praxis

	Dozent:in	Supervisor:in	Analytiker:in
Mitgliedschaft	Kriterium A	Kriterium A	Kriterium A
Erfahrung	Kriterium B	Kriterium C	Kriterium C
Abschluss	Kriterium D oder F	Kriterium D oder F	Kriterium D
Spezielles	Kriterium F	Kriterium G	

Die Experten halten fest, dass das AZPP die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden, erfüllt. Bezüglich der Ziele der Selbsterfahrung, die gemäss Beschreibung aus dem Selbstbeurteilungsbericht nicht explizit formuliert sind, teilen die Experten die Ansicht, dass diese aus dem Selbstverständnis der psychoanalytischen Psychotherapie hervorgehen. Es geht bei der Selbsterfahrung darum, einen möglichst grossen Entwicklungs- und Erfahrungsbereich sicherzustellen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3: Weiterzubildende

Standard 3.1 Beurteilungssystem

3.1.1 Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.

Die QM-Regel Aufnahmeverfahren (Anhang 6.13) beschreibt das Aufnahmeprozedere wie folgt:

Inhalt Aufnahmegespräch für Grund- und Aufbaukurs

Kursleiter:in klärt in einem Gespräch ab, ob eine Entscheidung zur Aufnahme möglich ist. Bei Zweifeln wird von einem anderen Mitglied der Ausbildungskommission ein zweites Gespräch durchgeführt.

Kriterien für die Aufnahme sind: Motivation, Bereitschaft, sich mit Texten auseinander zu setzen

und diese zu lesen. Bereitschaft zur Selbsterfahrung und Supervision. Möglichkeit, psychotherapeutisch zu arbeiten, ab dem ersten Jahr.

Entscheid über die Aufnahme in den Grundkurs

Die Aufnahmekommission entscheidet formal auf Grund von Vorstellung und Empfehlung der Kandidat:innen durch den oder die Kursleiter:in über die Aufnahme.

Die Experten erachten das Vorgehen für die Aufnahme von Kandidat:innen als zielführend. Sie verweisen zudem auf die Empfehlung 2, das 4-Augenprinzip für das Aufnahmegespräch zu überdenken.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.2 Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.

Es finden regelmässig Kasuistiken statt. Dazu werden von den Weiterzubildenden schriftliche Fallberichte erstellt und mündlich im Seminar präsentiert. In die intensive Fallarbeit fliessen die Kompetenzen psychotherapeutischen Handelns und theoretischen Wissens ein (6.29 Anhang Kasuistik - Seminare).

Die Weiterzubildenden erhalten dabei von den jeweiligen Dozent:innen und der Lerngruppe eine unmittelbare Rückmeldung. Unter therapeutischer Kompetenz (Wissens- und Handlungskompetenzen) wird im psychoanalytischen Sinne die Handhabung von Übertragung und Gegenübertragung verstanden, worauf besonderes Gewicht gelegt wird.

In einer nachfolgenden Einzelsitzung erhält der oder die Falldarstellende von der oder vom Dozent:in eine vertiefte Rückmeldung über die Stärken und Schwächen seiner/ihrer Arbeit. Aus diesem Grund wurde die Anzahl der Kasuistiken in den letzten beiden Weiterbildungsjahren deutlich erhöht und entsprechend im Curriculum vermerkt.

Nach 3 Jahren legen die Weiterzubildenden eine Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung folgt der Struktur der Abschlussprüfung (siehe Kap. 3.1.3). An der Zwischenprüfung kann neben einem Therapieverlauf auch eine Abklärungssituation oder ein Erstgespräch vorgestellt werden.

Die Experten haben sich die Frage gestellt, wie die Verlaufsmessung in die Fallberichte integriert wird. Gemäss Anhang 6.21 Dokumentation des Fallberichts wird keine Verlaufsmessung verlangt. Es sollte jedoch eine erfolgen. Die Vorlage für die Fallberichte sollte eine Erfolgsmessung ausweisen. In den Gesprächen vor Ort hat sich gezeigt, dass es eine OPD basierte Grundlage gibt. Einerseits werden von den Trägerinstitutionen (UPK und PBL) OPD-Kurse angeboten und jeder Weiterzubildende muss 3 Kurse der Träger obligatorisch besuchen. Das AZPP selbst bietet im Grundkurs des 2. Jahres eine Einführung in die OPD an. Das nötige Wissen sollte demzufolge vorhanden sein. Die Experten empfehlen dem AZPP diese Kurse im Curriculum als feste Bestandteile auszuweisen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3: Die Experten empfehlen die Verlaufsmessung (auf der OPD basierende Heidelberger Umstrukturierungsskala) in die Vorlage Fallbericht aufzunehmen.

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen

und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.

Im Rahmen einer Schlussprüfung wird ein ausführlicher schriftlicher Bericht von den Weiterzubildenden erstellt. Der Bericht beinhaltet sowohl praktische wie auch theoretische Aspekte des therapeutischen Vorgehens. Die Prüfenden erhalten den Bericht frühzeitig und beurteilen ihn als genügend oder ungenügend. Die mündliche Prüfung (Abschlusskolloquium) beinhaltet eine freie Fallvorstellung und eine Diskussion mit den Prüfenden (zwei Prüfende und zwei Prüflinge sowie hospitierende Weiterbildungsteilnehmende). Die Prüfenden beraten sich in Klausur unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen der beiden Prüflinge und entscheiden einstimmig das Bestehen der Prüfung als insgesamt genügend; andernfalls erfolgt eine Ablehnung. Die Prüfenden geben den Prüflingen einzeln eine qualifizierte Rückmeldung zum Bestehen oder zur Ablehnung. Der genaue Ablauf ist in der QM-Regel 6.18 beschrieben und entspricht der hier aufgeführten Beschreibung.

Die Experten stellen fest, dass in der Abschlussprüfung keine individuell standardisierte, schriftliche Wissensbefragung erfolgt. Die Vermittlung von Wissen sollte abschliessend auch schriftlich geprüft werden. Der Zeitpunkt dieser Prüfung wird durch das AZPP festgelegt.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 4: Die Abschlussprüfung beinhaltet eine individuell standardisierte, schriftliche Wissensprüfung.

Standard 3.2 Beratung und Unterstützung

3.2 Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die theoretische und praktische Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.

Die Kursleiter:innen sind verpflichtet, in ihren Kursen die Weiterzubildenden zu beraten und zu unterstützen.

Die Supervisor:innen sind verpflichtet, sich bei Problemen mit Weiterzubildenden an den/die Kursleiter:in oder die Ausbildungskommission zu wenden.

Seit Anfang 2017 ist ein Mentor:innen-System etabliert. Die entsprechenden QM-Regeln sind in der Datenbank abrufbar.

Dieses System dient der Beratung, Begleitung, Kontrolle und Rückmeldung über den Weiterbildungsverlauf der Weiterzubildenden zur Unterstützung des oder der Kursleiter:in.

Die oder der Mentor:in informiert sich bei den Weiterzubildenden mindestens einmal jährlich über den individuellen Prozess in der Weiterbildung und überprüft, ob die praktische, therapeutische Tätigkeit gewährleistet ist. Bei Problemen sind die Mentor:innen verpflichtet, sich an den oder die Kursleiter:in oder die Ausbildungskommission zu wenden

Die Unterstützung der Weiterzubildenden durch die Kursleiter:innen und die Mentor:innen erachten die Experten als vorbildlich.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

4.1 Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie

verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.

Das Anforderungsprofil für Dozent:innen ist beschrieben, siehe hierzu Standard 2.5.

Die fachliche Qualifikation der Dozent:innen und Gastdozent:innen ist Voraussetzung für ihre Ernennung durch die Ausbildungskommission. Die Anforderungen an die Weiterbildner:innen sind im Anforderungsprofil festgehalten (Anhang 6.27 Anforderungsprofil für Weiterbildner:innen).

Dozent:innen aus den Instituten der Vernetzungsgruppe sind ebenfalls als Dozent:innen zugelassen, ihre Qualifikation wird durch das jeweilige (akkreditierte) Institut sichergestellt. Alle Dozent:innen werden regelmässig 2-mal jährlich evaluiert und über diese Evaluation unterrichtet.

Die regelmässige Fortbildung von Weiterbildner:innen innerhalb des AZPP findet in Diskussionsveranstaltungen über fachliche Schwerpunkte zweimal pro Jahr statt. Diese Fortbildung ist für alle Weiterbildner:innen des AZPP obligatorisch.

Ausserdem sind die Dozent:innen zu regelmässigen Fortbildungen selbstverantwortlich verpflichtet.

Die Experten erachten die Anforderungen als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

4.2 Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

Die Supervisor:innen und die Selbsterfahrungstherapeut:innen verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine 5-jährige Berufserfahrung.

Das AZPP (ein Mitglied) ist zudem bei der SUWE (Supervisionsweiterbildung) als Organisator und Dozent dabei.

Die Experten haben lediglich festgestellt, dass im Anhang 6.27 anstelle der fünfjährigen Berufserfahrung nach Erlangung des Fachtitels eidgenössisch anerkannte(r) Psychotherapeut:in auf eine fünfjährige Erfahrung in psychoanalytischer Psychotherapie/Psychoanalyse verwiesen wird. Dies müsste entsprechend dem PsyG angepasst werden.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung

Standard 5.1

5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.

Das AZPP verfügt über ein elektronisches Qualitätsmanagementsystem, das in einen externen und einen internen Bereich aufgeteilt ist. Im internen Bereich sind die Nutzungsrechte (Lese-,

Nutzungs- und Bearbeitungsrechte) nach Funktion zugeteilt. Die Regeln zur Nutzung und nach Entscheidungen werden im Vorstand und in der Ausbildungskommission notiert und dann verschriftlicht. Der Anhang 6.32 regelt den QM-Prozess. Aus dem Diagramm ist ersichtlich, dass es eine Triage zwischen Mitgliederversammlung, Vorstand und Ausbildungskommission gibt, die das ursprüngliche Problem löst und einen Beschluss/Auftrag fasst. Daraus resultiert sodann eine Regel oder ein Prozess, der durch den Vorstand geprüft wird.

Die von den Dozierenden gehaltenen Seminare werden regelmässig (halbjährlich) durch die Kursleiter:innen und die Weiterzubildenden evaluiert. Es findet ein von der AK organisiertes Evaluationsgespräch statt, bei dem die Dozierenden, die Weiterzubildenden und die Kursleiter:in anwesend sind (Gespräch ist obligatorisch). Die Kursleitenden erstellen ein Protokoll dieser Evaluationssitzungen das an die Dozierenden und die AK geht und in der Datenbank abgelegt wird. Die AK interveniert, wenn dies nötig ist und plant entsprechende Massnahmen, die dann umgesetzt werden.

Die Supervisor:innen werden von den Weiterzubildenden mit einem Fragebogen in der Datenbank bewertet. Die Bewertung wird von einer Kommission geprüft und in einem Prüfbericht zusammengefasst.

Die Experten stellen fest, dass am AZPP ein definiertes und transparentes System für die Überprüfung und Entwicklung der Qualität der Weiterbildung vorhanden ist und entsprechend den QM-Regeln angewendet wird. Sie regen an, die Evaluation der Supervisor:innen auch für die Kursevaluation der Dozierenden anzuwenden, also eine anonyme Befragung mit Fragen und Freitext.

Der Einbezug der Alumni in die Entwicklung der Weiterbildung ist gemäss den Gesprächen vor Ort über die Aufnahme in den Verein sichergestellt. Das ist sicher sinnvoll, gemäss Meinung der Experten. Allerdings sollte der Kontakt noch formalisiert und der Einbezug der Alumni noch deutlicher dargestellt werden. Die Experten könnten sich einen Einbezug über aussercurriculare Kurse oder Veranstaltungen gut vorstellen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4: Die Experten empfehlen, den Einbezug der Alumni in die Weiterentwicklung der Weiterbildung zu formalisieren.

Standard 5.2

5.2 Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Die mindestens 10 Fälle der Weiterzubildenden unter Supervision werden von den Supervisor:innen bestätigt und geprüft. Ein System der formalen Evaluation mit etablierten Verfahren ist im Aufbau. Es wird eine Methodik der praktikablen Erfassung in einem Modellprojekt entwickelt, geplant für 2023.

Die Experten schliessen sich der Einschätzung des AZPP an, dass sich der Einsatz standardisierter Instrumente in der Beurteilung der Therapien im Aufbau befindet. Sie verweisen auf die unter Standard 2.1.2 Bst. f formulierte Auflage 3.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Verweis auf Auflage 3: Das AZPP stellt sicher, dass mit wissenschaftlich evaluierten Instrumenten eine kontinuierliche Evaluation des Verlaufs und der Ergebnisse der Therapien erfolgt und

die Weiterzubildenden dadurch befähigt werden, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie durchzuführen.

3.2 Stärken-/Schwächenprofil der Postgradualen Weiterbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie

Stärken:

- die Weiterbildung ist mit dem Programm, das 5 Jahre dauert, gut strukturiert; jedes Jahr wird mit einer neuen Kohorte gestartet
- das AZPP ist offen für Neuerungen und reflektiert die eigene Weiterbildung; die Diskussionen haben gezeigt, dass das AZPP ein Bewusstsein für Schwierigkeiten hat und auch gewillt ist, diese in Angriff zu nehmen
- die Weiterbildung verschliesst sich neuen Ansätzen nicht, im Gegenteil sie versucht diese aufzunehmen
- die QM-Datenbank wird hervorragend geführt und ist ein äusserst hilfreiches Tool

Schwächen:

- es fehlen noch einige Einheiten Wissen und Können im Curriculum; das Problem wurde jedoch erkannt und es wird umgehend gelöst respektive die fehlenden Einheiten werden hinzugefügt.
- es werden noch keine standardisierten Messungen vorgenommen; auch diese Schwäche hat das AZPP erkannt und ist daran, eine Lösung zu finden
- fehlende Einführung eines kompakten Studienprogramms gemäss den Anforderungen QS-Standards
- es handelt sich bei der Weiterbildung um psychoanalytische bzw. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie in Abgrenzung zur hochfrequentierten Psychoanalyse; dies könnte in der Aussenwahrnehmung noch besser vermarktet werden

3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)

- a) *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie AZPP

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b) *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Der Weiterbildungsgang Psychoanalytische Psychotherapie erfüllt die Mehrheit der Qualitätsstandards für den Erwerb des eidgenössischen Weiterbildungstitels in «Psychotherapie». 15 Qualitätsstandards sind erfüllt, 7 teilweise erfüllt und keiner nicht erfüllt.

Die Weiterbildung setzt sich aus den Elementen Wissen und Können, Selbsterfahrung, Supervision und klinische Praxis zusammen. Die Weiterbildung ermöglicht den Weiterzubildenden die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

c) *Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Voraussetzung zur Zulassung zur Weiterbildung ist ein anerkannter Hochschulabschluss in Psychologie inklusive genügend Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d) *Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Die Beurteilung der Weiterzubildenden erfolgt regelmässig in der Supervision. Zudem erfolgt nach 3 Jahren eine schriftliche und mündliche (theoretisch-praktische) Zwischenprüfung. Am Ende der 5-jährigen Weiterbildung findet eine schriftliche Prüfung (Fallarbeit) und eine mündliche Prüfung statt. Die Experten haben für die Abschlussprüfung zusätzlich eine schriftliche standardisierte Wissensprüfung verlangt (Auflage 4).

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e) *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Die Weiterbildung vermittelt theoretisch und empirisch fundiertes Wissen. Die praktische Anwendung, psychotherapeutische Arbeit in Kliniken und Praxis und deren Reflexion in Supervision sind Bestandteil der Weiterbildung. Die Experten verweisen bezüglich Wissens und Können auf die Auflage 2.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f) *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Der Weiterbildungsgang verlangt von den Weiterzubildenden ein hohes Mass an persönlicher Mitarbeit und Verantwortungsübernahme. Dies gilt sowohl für die Aneignung der komplexen Theorien und klinischen Modelle als auch für die Fallarbeit, also die Arbeit mit den Patient:innen und deren Reflexion und Dokumentation. Das AZPP schafft es, entsprechend eigenmotivierte Weiterzubildende zu gewinnen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g) *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Das AZPP hat zusammen mit den Vernetzungspartnern eine Beschwerdekommision eingesetzt, welche unabhängig und unparteiisch ist und Beschwerden in einem fairen Verfahren entscheidet. Es gibt ein entsprechendes Reglement zur Beschwerdekommision, welches als Beleg dient.

Die Experten weisen hier noch auf die vom AZPP in den nachgereichten Unterlagen festgehaltenen Überlegungen zur allfälligen Vorgabe, dass die Weiterzubildenden auch in einem Verband wie dem FSP sein müssen, um allfällige Verstösse gegen die Ethik beim Verband geltend zu machen. Es scheint den Experten nicht richtig, dass die Weiterzubildenden dafür

im Verband sein müssen. Dies wird hier lediglich als Hinweis erwähnt, da es sich dabei nur um Überlegungen seitens des AZPP handelt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme des AZPP

Das AZPP hat seine Stellungnahme fristgerecht am 21.8.2023 bei der AAQ eingereicht. In der Stellungnahme äussert sich das AZPP zu allen Standards, die teilweise oder nicht erfüllt sind. Jede Auflage wird dahingehend kommentiert, ob sie sinnvoll und für die Verbesserung der Weiterbildung des AZPP dienlich und ob sie aus dem Standard abgeleitet ist. Die Stellungnahme liegt dem Gutachten als Anhang bei.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme

Die Experten haben am 22.8.2023 Kenntnis von der Stellungnahme des AZPP genommen und folgende Anpassungen am Gutachten vorgenommen:

Der Standard 1.1.2 ist teilweise erfüllt anstelle von nicht erfüllt.

Die Auflage 3 wurde entsprechend den Qualitätsstandards 2.1.2 Bst. f und 5.2 angepasst; die «Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit» entfallen. Die Auflage lautet: Das AZPP stellt sicher, dass mit wissenschaftlich evaluierten Instrumenten eine kontinuierliche Evaluation des Verlaufs und der Ergebnisse der Therapien erfolgt und die Weiterzubildenden dadurch befähigt werden, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie durchzuführen.

Die Auflage 4 bleibt bestehen, der Zeitpunkt einer schriftlichen Prüfung ist jedoch dem AZPP überlassen. Das AZPP schreibt in der Stellungnahme dazu: «Das AZPP sucht nach einer Möglichkeit, die schriftliche Prüfung möglichst umzusetzen, und zwar bezüglich Inhalts und Zeitpunkt während der Weiterbildung.»

Der Verweis bei Standard 5.2 bleibt bestehen, die Auflage 3 wurde entsprechend angepasst (siehe oben).

Die terminologische Anpassung im Stärken-/Schwächenprofil wurde gemäss Vorschlag AZPP übernommen.

5 Akkreditierungsantrag der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des Ausbildungszentrums für Psychoanalytische Psychotherapie und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang in Postgradualer Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie

mit 4 Auflagen zu akkreditieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Weiterbildung Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie, AZPP				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Prüfbereich 1				
Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung				
1.1 Studienprogramm	1.1.1		x	Auflage 1: Das AZPP erstellt ein Studienprogramm, das die Zielsetzung, Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie den Aufbau der Weiterbildung umfasst.
	1.1.2		x	Auflage 2: Das AZPP stellt sicher, dass mindestens 500 Einheiten Wissen und Können für alle Weiterzubildenden zu durchlaufen sind.
	1.1.3		x	Ergänzung von Auflage 1: Das AZPP erstellt ein Studienprogramm, das sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalt und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen beschreibt.
1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung	1.2.1	x		Empfehlung 1: Die Experten empfehlen, die Kosten für die Gruppensupervision und die Selbsterfahrung gemäss den marktüblichen Tarifen auszuweisen. Empfehlung 2: Die Experten empfehlen das 4-Augenprinzip auch für das Aufnahmegespräch.
	1.2.2	x		
	1.2.3	x		
Prüfbereich 2				
Inhalte der Weiterbildung				
2.1 Wissen und Können	2.1.1	x		
	2.1.2		x	Ergänzung von Auflage 1: Das Studienprogramm ist mit den verlangten Kompetenzen a-f zu ergänzen. Auflage 3: Das AZPP stellt sicher, dass mit wissenschaftlich evaluierten Instrumenten eine kontinuierliche Evaluation des Verlaufs und der Ergebnisse der Therapien erfolgt und die Weiterzubildenden dadurch befähigt werden, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie durchzuführen.
	2.1.3	x		Empfehlung 2: Die Experten empfehlen, die Ergebnisse der aktuellen Psychotherapieforschung, Module zur Krisenintervention und zur Wahl des Settings mit Bezug zu differential-diagnostischen Überlegungen (Paar, Familien, Kinder- und Jugendliche) deutlicher im Curriculum zu berücksichtigen.
	2.1.4		x	Ergänzung von Auflage 1: Das Studienprogramm ist mit den Inhalten zu Standard 2.1.4 zu ergänzen.
2.2 Klinische Praxis		x		
2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit		x		
2.4 Supervision		x		

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie, AZPP					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
2.5 Selbsterfahrung		x			
Prüfbereich 3					
Weiterzubildende					
3.1 Beurteilungssystem		3.1.1	x		
		3.1.2	x		Empfehlung 3: Die Experten empfehlen die Verlaufsmessung (auf der OPD basierende Heidelberger Umstrukturierungsskala) in die Vorlage Fallbericht aufzunehmen.
		3.1.3		x	Auflage 4: Die Abschlussprüfung beinhaltet eine individuell standardisierte, schriftliche Wissensprüfung.
3.2 Beratung und Unterstützung			x		
Prüfbereich 4					
Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten			x		
4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten			x		
Prüfbereich 5					
Qualitätssicherung und -entwicklung					
5.1			x		Empfehlung 4: Die Experten empfehlen, den Einbezug der Alumni in die Weiterentwicklung der Weiterbildung zu formalisieren.
5.2				x	Verweis auf Auflage 3

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlung(en)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)		a.	x		
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen		b.	x		
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut		c.	x		
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht		d.	x		
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst		e.	x		
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt		f.	x		
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über		g.	x		

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlung(en)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.				
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission	akkreditiert			
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung Psychoanalytische Psychotherapie, AZPP	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.
		4		



II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission

Wir äussern uns zu allen Punkten, die nicht oder teilweise erfüllt sind.

Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung Standard 1.1 Studienprogramm

Abschnitt 1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Auflage 1: Das AZPP erstellt ein Studienprogramm, das die Zielsetzung, Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie den Aufbau der Weiterbildung umfasst.

Stellungnahme zu Auflage 1

Wir danken für die Rückmeldung und begrüssen die Auflage 1.

Abschnitt 1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elementen in folgendem Umfang; Wissen und Können: Mindestens 500 Einheiten

Der Standard ist nicht erfüllt.

Auflage 2: Das AZPP stellt sicher, dass 500 Einheiten Wissen und Können inklusive Absenzen - Regelung für alle Weiterzubildenden zu durchlaufen sind.

Stellungnahme zu Auflage 2

Wir halten den Standard für **teilweise erfüllt**. Die praktische Weiterbildung wurde als erfüllt vermerkt, lediglich der Teil Wissen und Können wurde als nicht erfüllt angesehen, da Literaturstudium, Evaluation und Abschluss-Kolloquien von den in unserem Bericht vermerkten 838 E abgezogen wurden. Daher sind von den Experten nur 460 E berechnet worden, womit aus deren Sicht die Vorgabe von 500 E in unserer Curriulumsübersicht nicht ganz ausgewiesen wurde.

An der Vorort-Visite wurde unsererseits nachgewiesen, dass diese Einheiten angeboten und gemacht werden (mind. 500 E), jedoch nicht adäquat im Curriculum aufgeführt waren. Das Curriculum ist somit zu überarbeiten. Diese weiteren Einheiten sollten durch das AZPP geprüft, durchgeführt und ins Curriculum integriert werden.

Das zuständige Gremium hat die Erweiterung des Curriculums schon tranktandiert und plant die auch bisher schon gemachten Kurse in OPD, TFP und MBT als verbindlich unter das Dach des AZPP zu nehmen (mind. 3 Kurse a 20 E). Zudem gibt es Überlegungen einen Teil der notwendigen Literaturarbeit in Form von Lesezirkeln unter Anleitung von Dozent:innen anzubieten.

Wir begrüssen Auflage 2, da mit deren Erfüllung grössere Klarheit für die Weiterzubildenden gewährleistet ist.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

Standard 2.1 Wissen und Können

2.1.2 Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen: (...)

f. Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation: Die Therapieverläufe werden in der Supervision evaluiert und dokumentiert.

Auflage 3: Das AZPP stellt sicher, dass die Ergebnisse der Therapien genutzt werden, um die Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Therapien zu belegen.

Stellungnahme zu Auflage 3

Uns scheint, als würden hier verschiedene Aspekte vermischt, nämlich die Wissenschaftskriterien WZW (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit) und eine wissenschaftlich orientierte Dokumentation und Evaluation der Behandlungsfälle. Bezüglich Punkt f. stellt das AZPP für die Zukunft sicher, dass die Ergebnisse der Therapien mit qualitativen und quantitativen wissenschaftlich validierten Instrumenten gemäss den Vorgaben im PsyG evaluiert werden. – In diesem Sinne begrüssen wir die Auflage 3.

Bei den WZW-Kriterien handelt es sich unseres Erachtens um übergeordnete Kriterien, die von einem einzelnen Institut nicht gewährleistet werden können und dürfen, da z.B. in die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit gesamtgesellschaftliche Aspekte einfließen müssen. *Wir wünschen, dass der Wortlaut der Auflage 3 so geändert wird, dass die WZW-Kriterien nicht erwähnt werden, da dies vom PsyG auch nicht gefordert wird.* In den dortigen Kriterien ist von «... Therapieverläufen werden ... dokumentiert und evaluiert» die Rede. Aus unserer Sicht wurde dies auch von den Experten an der Vor-Ort-Visite in diesem Sinne festgehalten.

Prüfbereich 3: Weiterzubildende

Standard 3.1 Beurteilungssystem

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.

Auflage 4: Die Abschlussprüfung beinhaltet eine individuell standardisierte, schriftliche Wissensprüfung.

Stellungnahme zu Auflage 4

An der Vor-Ort-Visite war in der Diskussion unklar, in welcher Form die schriftliche Prüfung durchgeführt werden sollte. Die Experten waren sich auch nicht einig, ob der Fallbericht als schriftliche Prüfung gelten kann.

Wir haben gemeinsam festgestellt, dass eine Wissensprüfung sinnvoll sein könnte, unklar blieb allerdings, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt es günstiger wäre. Der Zeitpunkt ist im Gesetzestext nicht festgelegt. Unsere Stellungnahme beinhaltet folgendes: Das AZPP

sucht nach einer Möglichkeit, die schriftliche Prüfung möglichst umzusetzen, und zwar bezüglich Inhalt und Zeitpunkt während der Weiterbildung.

**Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung
Standard 5.2**

5.2 Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Stellungnahme zum Verweis auf Auflage 3:

Laut Gesetzestext des PsyG geht es um die Erfassung von Wirkung und Nebenwirkungen von Therapien und nicht um die WZW-Kriterien.

3.2 Stärken-/ Schwächenprofil der Postgradualen Weiterbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie

- es handelt sich bei der Weiterbildung um psychotherapeutisch angewandte oder tiefenpsychologische Psychotherapie; dies könnte in der Aussenwahrnehmung noch besser vermarktet werden

Letzter Unterpunkt der Schwächen:

Der Wortlaut «... psychotherapeutisch angewandte...» macht keinen Sinn. Wir bitten um Korrektur wie folgt: «Es handelt sich um eine Weiterbildung in psychoanalytischer bzw. tiefenpsychologisch orientierter Psychotherapie in Abgrenzung zur hochfrequenten Psychoanalyse; dies könnte in der Aussenwahrnehmung noch besser vermarktet werden».

Basel, den 21.8.23

Für die Steuergruppe:



Claudia Gramespacher



III Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern

Das AZPP hat eingewilligt, die Verfügung als Anhang im Fremdevaluationsbericht zu veröffentlichen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

A CH-3003 Bern
BAG

Einschreiben

Ausbildungszentrum für Psychoanalytische
Psychotherapie (AZPP)
Claudia Gramespacher
Therwilerstrasse 3
4054 Basel

Referenz/Aktenzeichen: 544-132
Bern, 02. Mai 2024

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie» des Ausbildungszentrums für Psychoanalytische Psychotherapie: Entscheid und Rechnung

Sehr geehrte Frau Gramespacher

Gerne überlassen wir Ihnen in der Beilage die Verfügung des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) betreffend das Gesuch um Akkreditierung Ihres Weiterbildungsgangs. Der Entscheid des EDI lautet wie folgt:

Akkreditierung, mit fünf Auflagen, gültig sieben Jahre ab Rechtskraft der Verfügung.

Der Akkreditierungsentscheid basiert auf den Empfehlungen der Expertenkommission, dem Akkreditierungsantrag der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ sowie der Stellungnahme der Psychologieberufekommission PsyKo.

Zudem lassen wir Ihnen in der Beilage den Einzahlungsschein für die Gebühren des Akkreditierungsverfahrens zukommen. Wir bitten Sie, die Rechnung innerhalb der nächsten 30 Tage zu begleichen.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen für Ihr Engagement für eine qualitativ hochstehende Weiterbildung im Fachbereich Psychotherapie zu danken.

Freundliche Grüsse

Chiara Scarnato
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Beilagen:

- Verfügung vom 17. April 2024
- Einzahlungsschein

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Gesundheitsversorgung und Berufe
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 46 26 483; chiara.scarnato@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch



CH-3003 Bern

EDI

Einschreiben

Ausbildungszentrum für Psychoanalytische
Psychotherapie (AZPP)
Claudia Gramespacher
Therwilerstrasse 3
4054 Basel

Bern, 17. April 2024

VERFÜGUNG

vom 17. April 2024

in Sachen

Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie (AZPP)

Therwilerstrasse 3
4054 Basel

betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie» des Ausbildungszentrums für Psychoanalytische Psychotherapie (AZPP), eingereicht am 18. Oktober 2022;

Akkreditierungsentscheid gültig ab 17. Juni 2024 bis 16. Juni 2031

I. Sachverhalt

- A. Das Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie (nachfolgend AZPP) wurde am 18. März 2004 aus zwei Organisationen als Verein gegründet. Die breit abgestützte Trägerschaft des AZPP umfasst viele im Bereich der psychoanalytischen Psychotherapie tätigen Gruppierungen der Region. Neben zwei psychoanalytischen Ausbildungsinstituten sind die grossen psychiatrischen Kliniken der Region an der Zusammenarbeit beteiligt, was den engen Bezug zur psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in der gemeinsamen Weiterbildung ärztlicher wie psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gewährleistet. Die Weiterbildung startete im Jahre 2006 und beinhaltet ein fünfjähriges Curriculum. Dieses wurde 2010 von der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen zertifiziert und 2017 vom Bundesamt für Gesundheit akkreditiert. Seit der Akkreditierung 2017 haben 18 Teilnehmende die Weiterbildung mit dem Fachtitel eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin oder eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut abgeschlossen. Aktuell stehen 54 Ärztinnen und Ärzte und Psychologinnen und Psychologen in der Weiterbildung. Es stehen 38 Dozierende, sieben Gastdozierende und neun Co-Dozierende (im Tutoriat) zur Verfügung. Die Liste der anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren umfasst 54 Personen sowie 14 Personen, die von der Ausbildungskommission ad personam für die Supervision anerkannt wurden (das bedeutet, dass diese ein Gesuch beim AZPP stellen mussten, um als Supervisorin oder Supervisor anerkannt zu werden). Die Longlist ist auf dem Internet aufgeschaltet, die ad personam Gewählten befinden sich auf einer internen Liste. Die Liste der Selbsterfahrungstherapeutinnen und Selbsterfahrungstherapeuten umfasst 47 Personen, die auf der Homepage einsehbar sind und 13 Personen, die wiederum von der Ausbildungskommission ad personam anerkannt wurden und nur intern einsehbar sind.
- B. Am 18. Oktober 2022 hat das AZPP um Akkreditierung (datiert 12. Oktober 2022) des Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (nachfolgend PsyG) bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingereicht.
- C. Am 9. Dezember 2022 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt, und das AZPP über die gleichzeitige Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie fand am 26. Januar 2023 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 9. Juni 2023 in den Räumlichkeiten des AZPP in Basel statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission, der Demonstration der QM-Datenbank sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Fremdevaluationsberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3 Fremdevaluationsbericht). Die Vor-Ort-Visite war seitens AZPP bestens vorbereitet.
- F. Die Expertenkommission erstattete ihren vorläufigen Fremdevaluationsbericht am 24. Juli 2023. Der Bericht empfiehlt, die Weiterbildung Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie zu akkreditieren.
- G. Das AZPP hat am 21. August 2023 zu den Auflagen und Empfehlungen im vorläufigen Fremdevaluationsbericht vom 24. Juli 2023 Stellung genommen. In der Stellungnahme äussert sich das AZPP zu allen Qualitätsstandards, die als teilweise oder nicht erfüllt bewertet wurden. Jede Auflage wird dahingehend kommentiert, ob sie sinnvoll und für die Verbesserung der Weiterbildung dienlich und ob sie aus dem Qualitätsstandard abgeleitet ist (siehe Anhang «Stellungnahme» im Fremdevaluationsbericht vom 25. August 2023):

Das AZPP begrüsst die Auflage 1 zum Qualitätsstandard 1.1.1.

Zur Auflage 2 räumt das AZPP ein, dass das Curriculum entsprechend Qualitätsstandard 1.1.2 überarbeitet werden sollte und begrüsst die Auflage, betrachtet den Qualitätsstandard jedoch als teilweise erfüllt statt nicht erfüllt.

Zur Auflage 3 nimmt das AZPP dahingehend Stellung, dass es eine Anpassung des Wortlautes entsprechend dem Qualitätsstandard 2.1.2 wünscht. Dies vorausgesetzt begrüsst das AZPP die Auflage. Zum Zusatz der Auflage 3 äussert sich das AZPP dahingehend, dass er den Wortlaut des Gesetzestextes verfehle.

Zur Auflage 4 schreibt das AZPP, es suche nach einer Möglichkeit, Inhalt und Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung während der Weiterbildung zu bestimmen.

Beim Stärken- und Schwächenprofil bittet das AZPP um Korrektur eines Wortlautes.

- H. Die Expertenkommission hat am 22. August 2023 Kenntnis von der Stellungnahme des AZPP genommen und folgende Anpassungen am Fremdevaluationsbericht vorgenommen:

Der Qualitätsstandard 1.1.2 wird als teilweise erfüllt anstelle von nicht erfüllt bewertet.

Die Auflage 3 wurde entsprechend dem Qualitätsstandard 2.1.2 Buchstabe f und Qualitätsstandard 5.2 angepasst; die «Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit» entfallen.

Die Auflage 4 bleibt bestehen, der Zeitpunkt einer schriftlichen Prüfung ist jedoch dem AZPP überlassen.

Der Verweis bei Qualitätsstandard 5.2 bleibt bestehen, die Auflage 3 wurde entsprechend angepasst.

Die terminologische Anpassung im Stärken-/Schwächenprofil wurde gemäss Vorschlag AZPP übernommen.

- I. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 25. August 2023 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des AZPP mit vier Auflagen (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 5).
- J. Am 30. August 2023 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und dessen Prüfung (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des AZPP mit vier Auflagen zu akkreditieren.
- K. Mit Entscheid vom 30. Oktober 2023 empfiehlt die Psychologieberufekommission (nachfolgend PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des AZPP mit Auflagen zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).
- L. Mit Schreiben per E-Mail vom 14. März 2024 hat das BAG das AZPP im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und diesem die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme bis 5. April 2024 per E-Mail einzureichen.
- M. Das AZPP hat in seiner Stellungnahme vom 19. März 2024 schriftlich erklärt, dass es mit der Verfügung einverstanden ist, bittet im Sinne des rechtlichen Gehörs jedoch um zwei grammatikalische Umformulierungen in den Auflagen 4 und 5.

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011¹ (PsyG) eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 der Verordnung über die Psychologieberufe vom 15. März 2013² (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013³ (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG reicht die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.⁴
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe wird durch Gebühren zulasten der Gesuchstellenden finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang 1 Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

¹ SR 935.81

² SR 935.811

³ SR 935.811.1

⁴ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/13934/14219/index.html?lang=de>

B. Materielles

1. Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des AZPP 15 von 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards, sieben betrachtet sie als teilweise erfüllt. Keiner der Qualitätsstandards wird von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet.
2. In ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 25. August 2023 identifiziert die Expertenkommission folgende Stärken und Schwächen (siehe Fremdevaluationsbericht, Seite 24):

Stärken:

- Die Weiterbildung ist mit dem Programm, das fünf Jahre dauert, gut strukturiert; jedes Jahr wird mit einer neuen Kohorte gestartet.
- Das AZPP ist offen für Neuerungen und reflektiert die eigene Weiterbildung; die Diskussionen haben gezeigt, dass das AZPP ein Bewusstsein für Schwierigkeiten hat und auch gewillt ist, diese in Angriff zu nehmen.
- Die Weiterbildung verschliesst sich neuen Ansätzen nicht, im Gegenteil, sie versucht diese aufzunehmen.
- Die QM-Datenbank wird hervorragend geführt und ist ein äusserst hilfreiches Tool.

Schwächen:

- Es fehlen noch einige Einheiten Wissen und Können im Curriculum; das Problem wurde jedoch erkannt und es wird umgehend gelöst respektive die fehlenden Einheiten werden hinzugefügt.
 - Es werden noch keine standardisierten Messungen vorgenommen; auch diese Schwäche hat das AZPP erkannt und ist daran, eine Lösung zu finden.
 - Fehlende Einführung eines kompakten Studienprogramms gemäss den Anforderungen Qualitätsstandards.
 - Es handelt sich bei der Weiterbildung um psychoanalytische bzw. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie in Abgrenzung zur hochfrequentierten Psychoanalyse; dies könnte in der Aussenwahrnehmung noch besser vermarktet werden.
3. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt. Aufgrund ihrer Analysen empfiehlt die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des AZPP mit folgenden vier Auflagen und drei Ergänzungen:

Auflage 1: Das AZPP erstellt ein Studienprogramm, das die Zielsetzung, Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie den Aufbau der Weiterbildung umfasst.

Ergänzung 1 von Auflage 1: Das AZPP erstellt ein Studienprogramm, das sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalt und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen beschreibt.

Ergänzung 2 von Auflage 1: Das Studienprogramm ist mit den verlangten Kompetenzen a-f zu ergänzen.

Ergänzung 3 von Auflage 1: Das Studienprogramm ist mit den Inhalten zu Qualitätsstandard 2.1.4 zu ergänzen.

Auflage 2: Das AZPP stellt sicher, dass mindestens 500 Einheiten Wissen und Können für alle

Weiterzubildenden zu durchlaufen sind.

Auflage 3: Das AZPP stellt sicher, dass mit wissenschaftlich evaluierten Instrumenten eine kontinuierliche Evaluation des Verlaufs und der Ergebnisse der Therapien erfolgt und die Weiterzubildenden dadurch befähigt werden, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie durchzuführen.

Auflage 4: Die Abschlussprüfung beinhaltet eine individuell standardisierte, schriftliche Wissensprüfung.

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission vier Empfehlungen:

Empfehlung 1: Die Experten empfehlen, die Kosten für die Gruppensupervision und die Selbsterfahrung gemäss den marktüblichen Tarifen auszuweisen.

Empfehlung 2: Die Experten empfehlen das 4-Augenprinzip auch für das Aufnahmegespräch.

Empfehlung 3: Die Experten empfehlen die Verlaufsmessung (auf der OPD basierende Heidelberger Umstrukturierungsskala) in die Vorlage Fallbericht aufzunehmen.

Empfehlung 4: Die Experten empfehlen, den Einbezug der Alumni in die Weiterentwicklung der Weiterbildung zu formalisieren.

4. Die AAQ hat ihren Antrag vom 30. August 2023 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht.
5. Die PsyKo hat sich an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 in Kenntnis sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungscurriculums Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des AZPP ausführlich beraten.

Die PsyKo teilt die Meinung der Expertenkommission und empfiehlt, alle von der Expertenkommission formulierten Auflagen beizubehalten. Zusätzlich ist die PsyKo der Meinung, dass die Empfehlung 4 in eine Auflage umgewandelt werden sollte.

6. Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der Stellungnahme der PsyKo und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI im Entwurf dieser Verfügung zum Schluss, dem Gesuch des AZPP um Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei mit fünf Auflagen zu akkreditieren.

Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Der Qualitätsstandard 1.1.1 verlangt die Ausformulierung der Zielsetzung, Grundprinzipien, Schwerpunkte und Aufbau der Weiterbildung im Studienprogramm. Der Fremdevaluationsbericht hält fest, dass der Weiterbildungsgang kein als solches definiertes Studienprogramm hat, das die Grundprinzipien und den Aufbau des Weiterbildungsgangs beschreibt. Weiter verlangt der Qualitätsstandard 1.1.3 die differenzierte Beschreibung sämtlicher Elemente des Weiterbildungsgangs im Studienprogramm. Entsprechend wird im Fremdevaluationsbericht angemerkt, dass diese Elemente im zu erstellenden Studienprogramm festzuhalten sind. Der Qualitätsstandard 2.1.2 verlangt

die Vermittlung der theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie und breiter praktischer psychotherapeutischer Kompetenzen. Im Fremdevaluationsbericht wird dazu angeregt, die Vermittlung dieser Grundlagen und Kompetenzen im zu erstellenden Studienprogramm aufzunehmen. Der Qualitätsstandard 2.1.4 hält weitere Bestandteile fest, welche die Weiterbildung beinhalten muss. Die Expertenkommission regt dazu an, diese Bestandteile im zu erstellenden Studienprogramm zu berücksichtigen. Die PsyKo teilt die aufgeführten Meinungen der Expertenkommission. Basierend auf den Qualitätsstandards, dem Fremdevaluationsbericht und dem Entscheid der PsyKo, formuliert das EDI folgende Auflage:

Auflage 1: Das AZPP erstellt und veröffentlicht ein Studienprogramm, welches die in den Qualitätsstandards 1.1.1 und 1.1.3 geforderten Kriterien berücksichtigt. Dabei basiert das Studienprogramm auf den zu vermittelnden theoretischen und empirischen Grundlagen und praktischen Kompetenzen, die im Qualitätsstandard 2.1.2 verlangt werden, sowie den weiteren Bestandteilen, die im Qualitätsstandard 2.1.4 gefordert werden.

Der Qualitätsstandard 1.1.2 verlangt mindestens 500 Einheiten von Wissen und Können. Der Fremdevaluationsbericht hält fest, dass die Weiterbildung nach Abzug der aufgeführten Einheiten Literaturstudium, Evaluationen und Kolloquien nur noch 460 Einheiten an Wissen und Können umfasst und somit nicht den Anforderungen entspricht. Die Expertenkommission verfasst eine entsprechende Auflage, welche auch von der PsyKo gutgeheissen wird. Basierend auf dem Qualitätsstandard, dem Fremdevaluationsbericht und dem Entscheid der PsyKo übernimmt das EDI folgende Auflage:

Auflage 2: Das AZPP stellt sicher, dass mindestens 500 Einheiten Wissen und Können für alle Weiterzubildenden zu durchlaufen sind.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

Der Qualitätsstandard 2.1.2 Buchstabe f verlangt die Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, wobei die Therapieevaluation mit qualitativen und quantitativen wissenschaftlich validierten Instrumenten zu erfolgen hat. Der Fremdevaluationsbericht hält fest, dass die Therapieverläufe in der Supervision evaluiert und dokumentiert werden. Gemäss der Expertenkommission ist allerdings die Nutzung wissenschaftlich evaluierter Instrumente für die Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs noch nicht systematisch verankert, weshalb sie hierzu eine Auflage formuliert. Die PsyKo teilt die Meinung der Expertenkommission. Basierend auf dem Qualitätsstandard, dem Fremdevaluationsbericht und dem Entscheid der PsyKo übernimmt das EDI folgende Auflage:

Auflage 3: Das AZPP stellt sicher, dass mit wissenschaftlich evaluierten Instrumenten eine kontinuierliche Evaluation des Verlaufs und der Ergebnisse der Therapien erfolgt und die Weiterzubildenden dadurch befähigt werden, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie durchzuführen.

Prüfbereich 3: Beurteilungssystem

Der Qualitätsstandard 3.1.3 verlangt eine Schlussprüfung, durch welche die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen überprüft werden. Dabei soll die Schlussprüfung unter anderem auch eine schriftliche Prüfung beinhalten. Der Fremdevaluationsbericht hält fest, dass in der Abschlussprüfung keine individuell standardisierte, schriftliche Wissensbefragung erfolgt, weshalb hierzu eine Auflage formuliert wird. Die PsyKo teilt die Meinung der Expertenkommission. Basierend auf dem Qualitätsstandard, dem Fremdevaluationsbericht und dem Entscheid der PsyKo formuliert das EDI folgende Auflage:

Auflage 4: Der Weiterbildungsgang beinhaltet eine individuell abzulegende standardisierte, schriftliche Wissensprüfung.

Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung

Der Qualitätsstandard 5.1 verlangt unter anderem ein Qualitätssicherungssystem, welches die Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner einschliesst. Der Fremdevaluationsbericht hält fest, dass der Einbezug der Alumni nicht systematisch erfolgt und spricht deshalb die Empfehlung aus, dies zu standardisieren. Die PsyKo spricht sich, basierend auf dem Qualitätsstandard, für die Umwandlung dieser Empfehlung in eine Auflage aus. Basierend auf dem Qualitätsstandard, welcher den Einbezug der Sicht der Alumni im Qualitätssicherungssystem explizit verlangt, den Empfehlungen im Fremdevaluationsbericht und dem Entscheid der PsyKo formuliert das EDI folgende Auflage:

Auflage 5: Das AZPP schliesst in seinem Qualitätssicherungssystem systematisch die Beurteilung des Weiterbildungsgangs durch die Alumni mit ein.

Zur Erfüllung dieser Auflagen betrachtet das EDI eine Frist von 24 Monaten als angemessen.

7. Das AZPP hat gegenüber dem EDI innert 24 Monaten ab dem 17. Juni 2024 die Erfüllung der Auflagen schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Auflagenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten des AZPP. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).
8. Am 14. März 2024 hat das BAG dem AZPP den Entwurf des Akkreditierungsentscheids per E-Mail zugestellt und eine Frist bis 5. April 2024 zur Stellungnahme gewährt (rechtliches Gehör i.S.v. Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG⁵).
9. Am 19. März 2024 hat das AZPP dem BAG schriftlich mitgeteilt, dass es mit der Verfügung einverstanden ist, bittet im Sinne des rechtlichen Gehörs jedoch um zwei grammatikalische Umformulierungen in den Auflagen 4 und 5.
10. Die im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorgebrachten Argumenten des AZPP sind für das EDI nachvollziehbar und die angemerkten Punkte werden entsprechend umformuliert. Das EDI verfügt was folgt:

⁵ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Ausbildungszentrums für Psychoanalytische Psychotherapie (AZPP) wird mit fünf Auflagen akkreditiert.
2. Folgende Auflagen werden verfügt:

Auflage 1: Das AZPP erstellt und veröffentlicht ein Studienprogramm, welches die in den Qualitätsstandards 1.1.1 und 1.1.3 geforderten Kriterien berücksichtigt. Dabei basiert das Studienprogramm auf den zu vermittelnden theoretischen und empirischen Grundlagen und praktischen Kompetenzen, die im Qualitätsstandard 2.1.2 verlangt werden, sowie den weiteren Bestandteilen, die im Qualitätsstandard 2.1.4 gefordert werden.

Auflage 2: Das AZPP stellt sicher, dass mindestens 500 Einheiten Wissen und Können für alle Weiterzubildenden zu durchlaufen sind.

Auflage 3: Das AZPP stellt sicher, dass mit wissenschaftlich evaluierten Instrumenten eine kontinuierliche Evaluation des Verlaufs und der Ergebnisse der Therapien erfolgt und die Weiterzubildenden dadurch befähigt werden, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie durchzuführen.

Auflage 4: Der Weiterbildungsgang beinhaltet eine individuell abzulegende standardisierte, schriftliche Wissensprüfung.

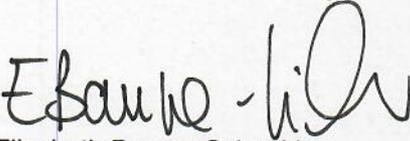
Auflage 5: Das AZPP schliesst in seinem Qualitätssicherungssystem systematisch die Beurteilung des Weiterbildungsgangs durch die Alumni mit ein.

3. Das AZPP hat gegenüber dem EDI innerhalb von 24 Monaten ab dem 17. Juni 2024 die Erfüllung sämtlicher Auflagen schriftlich und anhand konkreter Belege nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist, unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen innerhalb der verfügbaren Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab dem 17. Juni 2024 bis zum 16. Juni 2031.
5. Der Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des AZPP wird in der im Internet publizierten Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgeführt.
6. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG Fachbereich Psychologieberufe	CHF	2'600.00
Rechnungsbetrag AAQ (inkl. MwSt.)	CHF	22'617.00
Akonto Zahlung vom 20.03.2023	CHF	- 25'000.00
Total Gebühren	CHF	<u>217.00</u>

Eidgenössisches Departement des Innern



Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

